

## § 1 Disziplinausschuss

- (1) Zur Durchführung von Verfahren gegenüber Mitgliedern wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten werden gem. § 15 der Satzung zwei Disziplinausschüsse eingesetzt.
- (2) Die Disziplinausschüsse bestehen aus jeweils drei Zahnärztinnen oder Zahnärzten<sup>1</sup>, die unter sich den Vorsitzenden bestimmen. Ein zum Richteramt befähigter Jurist sowie andere erforderliche Mitarbeiter der KZV Berlin können in jeder Phase des Verfahrens beratend hinzugezogen werden. Die Mitglieder der Ausschüsse sowie in gleicher Anzahl Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger im Amt, (§ 80 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) analog). Scheidet ein Mitglied aus, so muss die Vertreterversammlung alsbald für den Rest der Amtsdauer ein anderes Mitglied wählen. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Stellvertreter können aus einem in ihrer Person liegenden wichtigen Grund von der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter abberufen werden.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse sind verpflichtet, die Obliegenheiten ihres Amtes unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind bei ihren Entscheidungen nur an die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Sie unterliegen auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt der Schweigepflicht. Im Übrigen sind sie unabhängig und unterliegen keinen Weisungen. Sie unterliegen auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt der Schweigepflicht.
- (5) Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen des Ausschusses an, bereitet die mündliche Verhandlung vor und sorgt für die Ladung der Beteiligten, der Zeugen und der Sachverständigen. Beauftragte Mitarbeiter der KZV Berlin unterstützen den Vorsitzenden hierbei.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine persönliche Anwesenheit der Ausschussmitglieder nicht erforderlich ist, sind Umlaufbeschlüsse zulässig.

## § 2 Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Ausschüsse

- (1) Ein Zahnarzt ist von der Ausübung des Amtes als Mitglied der Ausschüsse ausgeschlossen,
  - a) wenn er an den zur Untersuchung stehenden Vorgängen beteiligt oder persönlich unmittelbar durch die Vorgänge betroffen ist,
  - b) wenn er Ehegatte oder Betreuer des betroffenen Zahnarztes oder der verletzten geschädigten Person ist oder gewesen ist,
  - c) wenn er mit dem betroffenen Zahnarzt oder mit dem Geschädigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
  - d) wenn er in der Sache als Zeuge vernommen wurde oder als Sachverständiger oder Richter mitgewirkt hat,

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und zur Vereinfachung wird nachfolgend auch für weibliche Mitglieder der KZV Berlin und sonstige weibliche Personen nur einheitlich die männliche Bezeichnung verwandt.

- (2) Mitglieder eines Ausschusses können von dem betroffenen Zahnarzt oder vom Vorstand der KZV Berlin wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Befangenheit ist gegeben, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen. Die Ablehnung des gesamten Ausschusses ist unzulässig. Die Ablehnung eines Mitgliedes ist vor der mündlichen Verhandlung und in der mündlichen Verhandlung zulässig. Ein Mitglied kann in der mündlichen Verhandlung nicht mehr abgelehnt werden, wenn der zur Ablehnung Berechtigte sich, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge in der mündlichen Verhandlung gestellt hat. Das Ablehnungsgesuch ist zu begründen; die Gründe sind glaubhaft zu machen. Über das Ablehnungsgesuch hat sich das betreffende Mitglied des Ausschusses zu äußern. Über das Ablehnungsgesuch entscheiden die anderen Mitglieder des Ausschusses. Wird der Vorsitzende abgelehnt, so übernimmt den Vorsitz während der Verhandlung über das Ablehnungsgesuch das älteste anwesende Mitglied des Ausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, der den Vorsitz führt. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidung, durch die ein Ablehnungsgesuch zurückgewiesen wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Sache selbst angefochten werden.
- (3) Ein Mitglied des Ausschusses kann sich auch selbst für befangen erklären.

### **§ 3 Antrag auf Einleitung des Verfahrens**

- (1) Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens wird vom Vorstand der KZV Berlin gestellt.
- (2) Jedes Mitglied der KZV Berlin kann die Einleitung eines Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung zu befreien.
- (3) Der Antrag ist beim Disziplinarausschuss einzureichen. Einen nach Abs. 2 gestellten Antrag teilt der Disziplinarausschuss dem Vorstand der KZV Berlin mit.

### **§ 4 Der Vorstand der KZV Berlin**

- (1) Der Vorstand der KZV Berlin ist an dem Verfahren beteiligt.
- (2) Ein Antrag des Vorstandes der KZV Berlin auf Einleitung eines Verfahrens bedeutet nicht, dass der Vorstand die Verhängung einer Maßnahme nach § 15 Abs. 1 Satz 2 der Satzung beantragt.
- (3) Der Vorstand der KZV Berlin kann Ausführungen zugunsten oder zuungunsten des betroffenen Zahnarztes machen oder entsprechende Anträge stellen.
- (4) Der Vorstand der KZV Berlin kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch von ihm beauftragte Personen vertreten lassen.

### **§ 5 Einleitung des Verfahrens**

- (1) Die Zuständigkeit der Disziplinarausschüsse bestimmt sich nach den Anträgen auf Einleitung des Verfahrens, die der Vorstand abwechselnd an die Disziplinarausschüsse richtet. Bei inhaltlichem Zusammenhang können Disziplinarverfahren gegen mehrere Betroffene verbunden werden. Für die Entscheidung zuständig ist in diesem Fall der Disziplinarausschuss, der zuerst mit dem Vorgang befasst war.
- (2) Der Disziplinarausschuss kann vor Einleitung des Verfahrens eine weitere Klarstellung der Angelegenheit veranlassen. Der Ausschuss kann sich auch um eine Schlichtung der Angelegenheit zwischen den Beteiligten bemühen.
- (3) Die Bearbeitung der Angelegenheit gemäß Absatz 2 kann der Vorsitzende auch einem Mitglied des Ausschusses übertragen.

- (4) Die Einleitung eines Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn seit Bekanntwerden der Verfehlung bis zur Stellung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens zwei Jahre oder fünf Jahre seit der Verfehlung selbst vergangen sind. Dies gilt nicht bei Verfehlungen, die eine nach dem allgemeinen Strafrecht strafbare Handlung darstellen; in diesen Fällen tritt die Verjährung nicht vor der Verjährung der Strafverfolgung ein. Mit der Stellung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens wird der Lauf der Verjährung unterbrochen. Nach der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.
- (5) Der Disziplinarausschuss weist den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zurück, wenn die Sache verjährt ist oder die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Einleitung des Verfahrens bieten.
- (6) Dieser Beschluss ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und unter Angabe der Gründe dem Vorstand der KZV Berlin und dem betroffenen Zahnarzt mitzuteilen.
- (7) Gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zurückgewiesen wird, können diejenigen, denen der Einstellungsbeschluss schriftlich mitgeteilt ist, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eine Beschwerde beim Disziplinarausschuss einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Über diese Beschwerde entscheidet der Disziplinarausschuss endgültig.

## **§ 6 Beschluss auf Einleitung des Verfahrens**

- (1) Das Verfahren wird durch einen von dem Vorsitzenden zu unterzeichnenden Beschluss des Disziplinarausschusses eingeleitet, in dem die zur Last gelegten Verfehlungen aufzuführen sind.
- (2) Den Beschluss auf Einleitung des Verfahrens teilt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses dem betroffenen Zahnarzt mit der Aufforderung mit, zu den behaupteten Verfehlungen innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Nach Ablauf der Frist eingehende Stellungnahmen sind zu berücksichtigen, wenn dadurch die Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht erschwert wird. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann den betroffenen Zahnarzt auch zu einer Besprechung der Angelegenheit auffordern. Außerdem ist von der Einleitung des Verfahrens dem Vorstand der KZV Berlin und im Fall des § 3 Abs. 2 dem antragstellenden Zahnarzt Mitteilung zu machen, wobei eine Aufforderung zur Stellungnahme unterbleiben kann. In diesem Fall kann der Vorsitzende des Disziplinarausschusses den Vorstand der KZV Berlin oder im Falle des § 3 Abs. 2 den antragstellenden Zahnarzt zu ergänzender Stellungnahme auffordern.
- (3) Von der Einleitung des Verfahrens an können der betroffene Zahnarzt und der Vorstand der KZV Berlin jederzeit Anträge stellen.
- (4) Der Ausschuss kann das Verfahren aussetzen, wenn wegen der beanstandeten Handlung ein straf- oder berufsgerichtliches Verfahren, ein Verfahren auf Entziehung der Zulassung vor dem Zulassungsausschuss oder sonst ein gerichtliches Verfahren, von dem verwertbare Ergebnisse für das Disziplinarverfahren zu erwarten sind, anhängig ist. Die Mitteilung ergeht in einem von dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zu unterzeichnenden Beschluss an den betroffenen Zahnarzt und den Vorstand der KZV Berlin.

## **§ 7 Ermittlungsverfahren**

- (1) Ist das Verfahren eingeleitet, so kann der Disziplinarausschuss weitere Ermittlungen anstellen. Der Vorsitzende kann hiermit auch ein Mitglied des Ausschusses oder den beigezogenen Juristen beauftragen. Zeugen und Sachverständige können vernommen und die sonstigen sachdienlichen Beweise erhoben werden. Dem betroffenen Zahnarzt und dem Vorstand der KZV Berlin ist Gelegenheit zu geben, bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

zugegen zu sein; hiervon kann im Ausnahmefall abgesehen werden, wenn der Ermittlungsführer den Ermittlungszweck als gefährdet ansieht. Im Falle seiner Abwesenheit ist der betroffene Zahnarzt alsbald über den Inhalt der Vernehmung zu unterrichten.

- (2) Aufgrund der Ermittlungen kann der Disziplinarausschuss das Verfahren einstellen. § 5 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Bei Antrag des Vorstandes der KZV Berlin im Sinne des § 3 der Disziplinarordnung hinsichtlich weiterer vergleichbarer Verfehlungen des betroffenen Zahnarztes kann das Verfahren auch auf diese Sachverhalte ausgedehnt werden. Die Ausdehnung ist dem betroffenen Zahnarzt per Beschluss bekannt zu geben. Er ist zu den Vorwürfen anzuhören.

## **§ 8 Bußverfahren**

- (1) Hält der Disziplinarausschuss nach Klarstellung der Angelegenheit eine Verwarnung, einen Verweis oder eine Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro für ausreichend, so kann er diese Maßnahme auch ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung des Vorstandes der Vereinigung der KZV Berlin festsetzen, falls der betroffene Zahnarzt sich damit einverstanden erklärt. Zusätzlich können dem betroffenen Zahnarzt die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Teil auferlegt werden.
- (2) Unterwirft sich der Zahnarzt einer solchen Maßnahme, so ist das anhängige Verfahren damit beendet. Die Erklärung kann nur persönlich abgegeben werden. Sie ist schriftlich dem Disziplinarausschuss einzureichen oder zu Protokoll des Disziplinarausschusses abzugeben.

## **§ 9 Umfang der Beweiserhebungen**

Der Disziplinarausschuss bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei an Anträge gebunden zu sein. Von der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die vor Einleitung des Verfahrens oder im Ermittlungsverfahren gehört wurden, kann abgesehen werden. Die Niederschriften über die Aussagen sowie schriftliche Äußerungen können berücksichtigt werden.

## **§ 10 Akteneinsicht**

Die Akten des Disziplinarausschusses können der betroffene Zahnarzt oder sein Beistand sowie der Vorstand der KZV Berlin einsehen.

## **§ 11 Beistand des Zahnarztes**

Der betroffene Zahnarzt kann sich in jeder Phase des Verfahrens, auch schon vor Einleitung des Verfahrens, eines anwaltlichen Vertreters oder eines Beistandes bedienen.

## **§ 12 Mündliche Verhandlung**

- (1) Der Entscheidung des Disziplinarausschusses geht eine mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarausschuss voraus. Der Vorsitzende beraumt die mündliche Verhandlung an. Hierzu sind der betroffene Zahnarzt, sein Beistand und der Vorstand der KZV Berlin zu laden. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (2) Der betroffene Zahnarzt ist bei der Ladung darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, Zeugen und Sachverständige auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen. Er ist auch darauf hinzuweisen, dass bei Nichterscheinen in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
- (3) Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und mit der Darstellung des Sachverhalts durch ein Mitglied des Disziplinarausschusses.

- (4) Das Verfahren kann auf weitere Tatsachen ausgedehnt werden, die sich im Laufe der Verhandlung ergeben, wenn sie im Zusammenhang mit den zur Last gelegten Verfehlungen stehen. Dem Zahnarzt ist davon Kenntnis zu geben, dass diese weiteren Tatsachen ebenfalls Gegenstand des Verfahrens sind. Die Ausdehnung ist dem betroffenen Zahnarzt per Beschluss bekannt zu geben. Er ist zu den Vorwürfen anzuhören.
- (5) Die Aufklärung des Sachverhalts hat sich auch auf das Verhalten und die Beweggründe des Zahnarztes zu erstrecken. Es sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Tatsachen zu ermitteln.
- (6) Die Verhandlung vor dem Disziplinausschuss ist nicht öffentlich.
- (7) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Disziplinausschuss kann für die Anfertigung der Niederschrift einen Protokollführer hinzuziehen. Aus der Niederschrift sollen die Besetzung des Ausschusses, Tag und Ort der Verhandlung, die Namen der erschienenen Personen, die Namen der geladenen, aber nicht erschienenen Personen, der Gang der Verhandlung, die Einlassung des betroffenen Zahnarztes, die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und sonstigen Beweiserhebungen und die gestellten Anträge ersichtlich sein.

### **§ 13 Entscheidung**

- (1) Der Disziplinausschuss entscheidet aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung mit Stimmenmehrheit.
- (2) Die Beratung über die Entscheidung findet in geheimer Sitzung statt. Der Disziplinausschuss kann die Teilnahme des zugezogenen Juristen an der Beratung gestatten.
- (3) Die Entscheidung kann auf Abweisung des Antrages wegen Freistellung vom Vorwurf, auf Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit oder auf Verhängung einer Maßnahme nach § 15 Abs. 1 Satz 2 der Satzung lauten. Dies können gem. § 81 Abs. 5 SGB V je nach Schwere der Verfehlung sein: Verwarnung, Verweis, Geldbuße oder Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragszahnärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren. Das Höchstmaß der Geldbußen kann bis zu 50.000 Euro betragen.
- (4) Die Kosten des Verfahrens können dem betroffenen Zahnarzt ganz oder zum Teil auferlegt werden, wenn eine Maßnahme nach § 15 der Satzung oder § 8 der Disziplinarordnung ausgesprochen wird. Hat der betroffene Zahnarzt durch unbegründete Anträge eine Vertagung der mündlichen Verhandlung verschuldet, so können ihm die dadurch entstehenden Kosten ganz oder zum Teil auch dann auferlegt werden, wenn eine Maßnahme nicht ausgesprochen wird. Die Höhe der Kosten setzt der Disziplinausschuss fest. Die Entscheidung über die Kosten kann nur mit der Entscheidung in der Sache selbst angefochten werden. Soweit die Kosten nicht von dem betroffenen Zahnarzt zu tragen sind, trägt sie die KZV Berlin.
- (5) Die Entscheidung ist in einem Beschluss mit Begründung schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Ausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Für ein verhindertes Mitglied kann der Vorsitzende, für den verhinderten Vorsitzenden ein anderes Mitglied des Ausschusses, das an der Entscheidung mitgewirkt hat, unterschreiben.
- (6) Der Beschluss des Disziplinausschusses muss die Besetzung des Ausschusses, Tag und Ort der mündlichen Verhandlung, Tag der Entscheidung, die Namen der erschienenen Personen, den Sachverhalt, die Entscheidungsgründe und die Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- (7) Der Beschluss ist dem betroffenen Zahnarzt bekanntzugeben. Die Entscheidung ist ferner dem Vorstand der Vereinigung mitzuteilen.

- (8) Die Entscheidung des Disziplinarausschusses wird bestandskräftig, wenn innerhalb der mit der Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilten Frist kein Rechtsbehelf eingelegt wird. Ein Vorverfahren nach § 78 Sozialgerichtsgesetz (SGG) findet gem. § 81 Abs. 5 SGB V nicht statt.

### **§ 14 Einziehung und Erlass von Geldbußen und Kosten**

- (1) Geldbußen und Kosten werden von der KZV Berlin eingezogen, sie können vom Honorar des Zahnarztes oder von anderen Beträgen, auf die der Zahnarzt Anspruch gegenüber der KZV Berlin hat, einbehalten werden. Die Geldbußen fließen der KZV Berlin zu.
- (2) Verhängte Maßnahmen und Verfahrenskosten können ganz oder zum Teil auf Antrag des Zahnarztes durch den Disziplinarausschuss erlassen werden.

### **§ 15 Mitteilung an Dritte**

- (1) Ist der Beschluss des Disziplinarverfahrens bestandskräftig, kann der Disziplinarausschuss oder der Vorstand der KZV Berlin andere Stellen unterrichten, wenn diese hieran ein berechtigtes Interesse haben. Hinsichtlich des Umfangs der Unterrichtung besteht Ermessen. Die Vorschriften des § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 bis 77 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sind zu beachten. Der Registerstelle ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 der Zulassungsverordnung Mitteilung zu machen.
- (2) Der Disziplinarausschuss kann eine anonymisierte Veröffentlichung seiner Entscheidung durch die KZV Berlin anregen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Disziplinarordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Die bislang geltende Disziplinarordnung der KZV Berlin tritt zeitgleich außer Kraft.